OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451148/18/Wg/VEP

Datum:
Linz, 1. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde von F W, X, X, vertreten durch Dr. X Rechtsanwalts GmbH, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Maria Schmolln vom 12.04.2021, GZ: 610/2020, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.04.2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Maria Schmolln (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 12.04.2021, GZ: 610/2020, gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf“) für das in ihrem Eigentum befindliche Grundstück, GST-Nr.: X, X und .X, KG X, im Ausmaß von 1.384 m², einen Verkehrsflächenbeitrag in Höhe von 3.214,08 Euro aus Anlass der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche „Xweg“, durch welche das gegenständliche Grundstück aufgeschlossen werde, fest. Die Bescheidbegründung umfasst eine ausführliche Berechnung des festgesetzten Verkehrsflächenbeitrages.

I.2. Die dagegen von der rechtsfreundlich vertretenen Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde im Wesentlichen damit begründet, dass das Grundstück seit jeher über die X erschlossen sei und sich die Straße auch stets in einem guten und jedenfalls befahrbaren Zustand befunden habe. Bei Regenperioden seien vor dem Haus der Familie O, GST-Nr.: .X bzw. X, größere Wasserlachen ohne funktionierende Abflussmöglichkeit entstanden. Aus diesem Grund sei die Xstraße saniert worden. Mit der Frage, ob eine Neuerrichtung oder eine Sanierung einer bereits bestehenden Straße vorgelegen sei, habe sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid überhaupt nicht auseinandergesetzt. Daher wurde beantragt, ein Gutachten aus dem Fachbereich Straßenbau einzuholen. Weiters wird vorgebracht, dass selbst wenn ein Verkehrsflächenbeitrag zu leisten gewesen wäre, die geleisteten Hand- und Zugdienste von der belangten Behörde in Abzug zu bringen gewesen wären.

I.3. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 17.05.2021, GZ: 610-2021, als unbegründet abgewiesen. Dagegen brachte die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag ein.

I.4. Mit Schreiben vom 30.11.2021, GZ: 610-2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Mit Schreiben ON 2 wurde die belangte Behörde aufgefordert, bekannt zu geben, ob im Hinblick auf die öffentliche Verkehrsfläche „Xweg“ ein straßenbautechnisches Projekt vorliegt und dieses allenfalls vorzulegen. Die belangte Behörde legte mit Schreiben ON 4 Unterlagen der X AG als bauausführendes Unternehmen, insbesondere Schlussbericht/Stellungnahme vom 13.09.2019, Schlussrechnung, Aufmaßblätter und Bautagesberichte, vor. Mit Schreiben ON 5 wurde das Parteiengehör schriftlich gewahrt. Dazu wurde von der Bf in ihrer Stellungnahme ON 6 im Wesentlichen vorgebracht, dass aus ihrer Sicht die aus den einzelnen Aufmaßblättern der X AG ersichtlichen Maße nicht ausreichen würden, um die gesamte Straße zu erneuern, sondern sich daraus vielmehr

ergebe, dass nur der ca. 21,70 m lange, südliche Bereich der Xstraße sowie der westseitige Bauwich zum Wohnobjekt X der Familie O einen neuen Unterbau erhalten hätten und man folglich nicht davon ausgehen könne, dass der Unterbau auf der gesamte Länge der Straße neu hergestellt worden sei. Von der belangten Behörde wurde dazu mit Schreiben ON 8 mitgeteilt, dass der Straßenbereich zum Wohnobjekt X der Familie O direkt mit der X AG abgerechnet worden sei. Die Bf führt dazu mit Schreiben ON 12 aus, dass die Herstellung der anteiligen Fläche der X auf dem Grundstück, GST-Nr.: X, im Eigentum der Familie O, X, gleichzeitig mit der Sanierung der gemeindeeigenen Xstraße durchgeführt worden sei und daher angenommen werden müsse, dass die erforderliche Schotteranlieferung (Frostschutzmaterial) durch die Schotterlieferanten ohne Unterscheidung auf die Flächenzugehörigkeit erfolgt sei. Mit Eingabe ON 16 erstattete die belangte Behörde eine ergänzende Stellungnahme und legte ein Urkundenkonvolut vor.

I.6. Am 26.04.2022 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist Eigentümerin der Liegenschaft, GST-Nr.: X, X und .X, EZ X, KG X, samt dem darauf befindlichen Gebäude und einer Gesamtfläche von 1.384 m², die an die öffentliche Verkehrsfläche „Xweg“ angrenzt und von ihr aufgeschlossen wird (Bescheid; Beschwerde; Lageplan).
Im Zuge der im Jahr 2019 von der Firma X AG durchgeführten Straßenbauarbeiten wurde der Asphaltbelag, der teilweise nur eine Dicke von 4 bis 6 cm aufwies, zur Gänze abgetragen. Bei der Kontrolle des Unterbaus wurde durch Probelöcher festgestellt, dass nicht frostsicheres Material vorliegt. Es wurde daher der Unterbau auf der gesamten Länge der Straße neu hergestellt. Zudem wurden die Planie, eine bituminöse Trag- und Deckschicht (AC 16 deck), sowie ein neuer Asphaltbelag (mit 8 cm AC deck) aufgebracht (Schlussbericht/Stellungnahme X AG vom 13.09.2019, Schlussrechnung X AG, Bautagesberichte X AG, ON 4).
Bisher wurde für die gegenständliche Liegenschaft kein Verkehrsflächenbeitrag entrichtet (Bescheid).
Mit Bescheiden des Bürgermeisters der Gemeinde Maria Schmolln vom 03.03.1955, 02.03.1956 bzw. 27.03.1958 wurden der Voreigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstücks zu leistende Hand- und Zugdienste unter anderem für die Straßenerhaltung vorgeschrieben (Bescheid vom 03.03.1955, GZ: 299; Bescheid vom 02.03.1956, GZ: 297; Bescheid vom 27.03.1958, GZ: 308).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen. Der tatsächliche Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche „Xweg“ unmittelbar vor den gegenständlichen Baumaßnahmen sowie deren Umfang und Ausmaß folgen aus dem Schlussbericht/der Stellungnahme der X AG vom 13.09.2019 sowie aus den Ausführungen des damaligen Bauausschussobmanns und nunmehrigen Bürgermeisters der Gemeinde Maria Schmolln, N H, in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Insbesondere wurde von diesem bestätigt, dass der (gesamte) Unterbau (der beiden Straßen) neu aufgebaut wurde. Es haben sich im Verfahren auch keine ausreichenden Beweisergebnisse ergeben, die gegen die Richtigkeit der Angaben des bauausführenden Unternehmens und des damaligen Bauamtsleiters zum Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche „Xweg“ unmittelbar vor bzw. nach den gegenständlichen Baumaßnahmen sprechen. Zum Vorbringen der Bf, dass die - sich aus den Aufmaßblättern der X AG ergebenden - Schottermengen nicht für die gesamte Länge der öffentlichen Verkehrsfläche „Xweg“ ausreichen würden (ON 6 und ON 12) und die Ausführungen der belangten Behörde in der Stellungnahme vom 22.04.2022, wonach zusätzlich zu den von der X AG aufgelisteten Schottermaterialien auch das gefräste Material dafür verwendet worden sei, in evidentem und unauflösbarem Widerspruch zum Schlussbericht/zur Stellungnahme der X AG vom 13.09.2019 stehen würden, wonach der gesamte Asphaltbelag komplett abgetragen und entsorgt worden sei (ON 17), wurde vom damaligen Bauausschussobmann in der öffentlichen mündlichen Verhandlung für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachvollziehbar dargelegt, dass bei den Baumaßnahmen auch von Seiten des Bauhofes selbst Leistungen, im Speziellen Maschinenstunden, erbracht wurden und insbesondere vorhandenes, einwandfreies Schottermaterial wiederverwendet und auch Schotter des gemeindeeigenen Schotterlagerplatzes verwendet wurde.
Dass bereits früher ein Verkehrsflächenbeitrag für die verfahrensgegenständliche Liegenschaft entrichtet worden wäre, wurde von der Bf nicht behauptet. Vorgebracht wurde lediglich die Leistung von Hand- und Zugdiensten durch die Voreigentümerin der Liegenschaft.
Die von der Bf beantragten weiteren Beweisaufnahmen waren nicht erforderlich, da der relevante Sachverhalt bereits auf Basis der vorliegenden Unterlagen festgestellt werden konnte.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 19
Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen

(1) Anläßlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes (§ 8 Oö. Straßengesetz 1991) aufgeschlossen sind, hat die Gemeinde dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben. Ausgenommen sind Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege.

(2) Wird ein Gebäude oder der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, durch mehrere öffentliche Verkehrsflächen aufgeschlossen, gilt hinsichtlich der Beitragspflicht Folgendes:

1. Der Beitrag darf nur für eine dieser Verkehrsflächen vorgeschrieben werden.
2. Ergibt die Beitragsberechnung unterschiedlich hohe Beträge, ist der Beitrag für jene Verkehrsfläche vorzuschreiben, hinsichtlich welcher sich der niedrigste Beitrag ergibt.
3. Ergibt die Beitragsberechnung gemäß Z 2 gleich hohe Beiträge für (eine) Verkehrsfläche(n) des Landes und der Gemeinde, ist der Beitrag hinsichtlich letzterer vorzuschreiben.
4. Der Berechnung gemäß Z 2 und 3 ist jeweils die fertiggestellte Verkehrsfläche zugrunde zu legen; § 20 Abs. 7 gilt.

(3) Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude schon besteht oder zumindest bereits baubehördlich bewilligt ist, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben. Dies gilt nicht im Fall der Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche. Abs. 1 und 2 sowie §§ 20 und 21 gelten sinngemäß.

(4) Abgabepflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 20
Berechnung des Verkehrsflächenbeitrags

(1) Der Beitrag ist für die Grundstücksfläche, die der Berechnung der anzurechnenden Frontlänge zugrundegelegt wurde, vorbehaltlich des Abs. 4b nur einmal zu entrichten.

(2) Die Höhe des Beitrags ist gleich dem Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

(3) Die anrechenbare Breite der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt unabhängig von ihrer tatsächlichen Breite drei Meter.

(4) Anrechenbare Frontlänge ist die Seite eines mit dem Bauplatz oder dem zu bebauenden oder bereits bebauten Grundstück flächengleichen Quadrats. (...)

(5) Den Einheitssatz hat die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen; dabei sind jene durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten pro Quadratmeter zugrunde zu legen, die

1. mit der Herstellung des Tragkörpers (einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht) und
2. mit der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht oder einer Pflasterung auf den Tragkörper

üblicherweise verbunden sind. Für öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde hat der Gemeinderat durch Verordnung einen niedrigeren oder höheren Einheitssatz pro Quadratmeter festzusetzen, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse in der Gemeinde die durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten niedriger oder höher sind als die von der Landesregierung der Festsetzung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Durchschnittskosten.

(6) Ist die öffentliche Verkehrsfläche im Zeitpunkt der Vorschreibung des Beitrags erst in der Weise errichtet, dass zunächst nur der Tragkörper hergestellt wurde, die bituminös gebundene Tragschicht oder die Pflasterung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgebracht werden soll, darf der Beitrag anlässlich der Erteilung der Baubewilligung oder der Tragkörperherstellung nur bis zu 50% vorgeschrieben werden; der ausständige Rest ist anlässlich der Fertigstellung vorzuschreiben. Der Berechnung ist der zur Zeit der Vorschreibung jeweils geltende Einheitssatz zugrunde zu legen.

(7) Sonstige oder frühere, insbesondere auch auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleisteten Beiträge sind auf den Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen, wobei die Beiträge, bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung, um jenen Prozentsatz zu ändern sind, um den sich dieser Index geändert hat. Dies gilt gegebenenfalls auch für geleistete Hand- und Zugdienste und für erbrachte Sachleistungen. Können solche sonstige oder frühere Beitragsleistungen weder von der Gemeinde noch vom Abgabepflichtigen (§ 19 Abs. 4) ausreichend belegt werden, besteht ein Anspruch des Abgabepflichtigen auf Anrechnung nur insoweit, als er die von ihm oder von seinen Rechtsvorgängern erbrachten Leistungen glaubhaft machen kann.

§ 21
Ausnahmen und Ermäßigungen

(1) (...)

(2) Der Verkehrsflächenbeitrag ermäßigt sich um 60%, wenn die Baubewilligung erteilt wird für den Neu-, Zu- oder Umbau von
1. (...)
2. ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden – auch in verdichteter Flachbauweise – mit höchstens drei Wohnungen;

(...)“

III.2. Der Bf wurde gegenständlich aus Anlass der Neuerrichtung der öffentlichen Verkehrsfläche „Xweg“ ein Verkehrsflächenbeitrag gemäß § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 für die Liegenschaft, GST-Nr.: X, X und .X, EZ X, KG X, mit einer Gesamtfläche von 1.384 m², in Höhe von 3.214,08 Euro vorgeschrieben.

III.3. Aus dem festgestellten Sachverhalt folgt, dass bereits vor dem Beginn der Straßenbauarbeiten die öffentliche Verkehrsfläche „Xweg“ bestand. Dieser Umstand allein steht aber der Verwirklichung des Abgabentatbestandes des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 durch die verfahrensgegenständlichen Baumaßnahmen nicht entgegen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist unter Errichtung einer Verkehrsfläche auch der Ausbau einer schon vorhandenen Verkehrsfläche zu verstehen, und zwar dann, wenn der Ausbau technisch und wirtschaftlich einer Neuerrichtung gleichzustellen ist (vgl. VwGH 02.05.2006, 2002/17/0064, mwN). Eine technisch und wirtschaftlich einer Neuerrichtung gleichkommende „Sanierung“ einer bestehenden Verkehrsfläche, die den Abgabentatbestand auslöst, liegt nach dieser Rechtsprechung vor, wenn nicht bloß eine Sanierung im Sinne der Wiederherstellung eines früheren Zustandes (allenfalls eine mit jeder „Sanierung“ verbundene Erneuerung und damit Ausbesserung bzw. Beseitigung bestehender Mängel) vorgenommen wurde, sondern der Ausbau all jene Straßenbaumaßnahmen umfasst, die nach § 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 für die Festsetzung des Einheitssatzes maßgeblich sind („Herstellung des Tragkörpers [einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht] und Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht oder einer Pflasterung auf den Tragkörper“; so auch VwGH 16.11.2004, 2004/17/0147, mwN). Dies ist gegenständlich der Fall.
Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, war beim Altbestand der Asphaltbelag lediglich 4 bis 6 cm dick und verfügte dieser über keinen (ausreichenden) Frostschutzunterbau. Im Zuge der durchgeführten Baumaßnahmen im Jahr 2019 wurde sodann auf der gesamten Länge der öffentlichen Verkehrsfläche „Xweg“ der Unterbau neu hergestellt und zudem eine Planie, eine bituminöse Trag- und Deckschicht (AC 16 deck), sowie ein neuer Asphaltbelag (mit 8 cm AC deck) aufgebracht. Durch die getätigten Baumaßnahmen wurde somit hinsichtlich der gegenständlichen öffentlichen Verkehrsfläche erstmals ein Ausbauzustand im Sinne des § 20 Abs. 5 erster Satz Oö. BauO 1994 geschaffen (vgl. VwGH 21.02.2007, 2003/17/0016), zumal die öffentliche Verkehrsfläche „Xweg“ zuvor über keinen ausreichenden Frostschutzunterbau verfügte und im Zuge der Baumaßnahmen ein bisher nicht vorhandener Straßen-Unterbau hergestellt wurde. Daraus ergibt sich, dass im vorliegenden Fall nicht nur ein früherer Zustand wiederhergestellt wurde, sondern die Herstellung eines vorher nicht gegebenen Zustandes geschaffen und damit im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der Abgabentatbestand des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 verwirklicht wurde (VwGH 02.05.2006, 2002/17/0064; 21.02.2007, 2003/17/0016).

III.4. Im Übrigen ist zum Vorbringen der Bf noch Folgendes auszuführen:

Nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 7 Oö. BauO 1994 kommt eine Anrechnung von Vorleistungen nur dann in Betracht, wenn diese Vorleistungen der Herstellung der betreffenden öffentlichen Verkehrsfläche gedient haben, die nunmehr den Gegen-

stand der Vorschreibung bildet. Im vorliegenden Fall wurde die öffentliche Verkehrsfläche „Xweg“ durch die verfahrensgegenständlichen Baumaßnahmen erstmals im Sinne des § 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 ausgebaut und damit neu hergestellt. Die (allenfalls) von der Voreigentümerin geleisteten Hand- und Zugdienste bezogen sich damit auf eine zur Gänze abgetragene Fläche, sodass schon allein aus diesem Grund eine Anrechnung nicht in Betracht kommt. Im Übrigen ist aus den mit der Beschwerde vorgelegten Bescheiden über (allenfalls) zu erbringende Hand- und Zugdienste für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohnedies nicht erkennbar, dass sich diese auf die nunmehr der Vorschreibung zugrunde liegende Grundstücksfläche beziehen.
Die Höhe des vorgeschriebenen Verkehrsflächenbeitrages bzw. die rechnerische Richtigkeit wurde im Übrigen nicht bestritten.

III.5. Im Ergebnis kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie aus Anlass der Neuerrichtung der öffentlichen Verkehrsfläche „Xweg“ gegenüber der Bf einen Verkehrsflächenbeitrag vorschreibt. Es ist die Beschwerde somit spruchgemäß abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Im Übrigen erfolgte die Beurteilung anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für

die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl